

2539 035

IV ZB 670/65

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

des Heinz N [REDACTED],

[REDACTED] T [REDACTED] Ave., I [REDACTED], C [REDACTED], USA,

Klägers und Beschwerdeführers.

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 21. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin vom 27. April 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger macht Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend. Er behauptet in erster Linie, durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen ein Herzleiden erlitten zu haben. Nach seiner Darstellung hat er sich unmittelbar nach seiner Ankunft im Zufluchtsland zur Erlangung einer Anfangsunterstützung für Planierungs- und Pionierarbeiten im

- 3 -

argentinischen Urwald verpflichten müssen. Diese ihm körperlich völlig ungewohnten schweren Arbeiten unter den primitivsten Bedingungen und Lebensverhältnissen hätte er und seine Ehefrau nicht lange verrichten können. Das Berufungsgericht sieht die Entschädigungsansprüche des Klägers deshalb als unbegründet an, weil nach den vorliegenden spärlichen ärztlichen Untersuchungsergebnissen, insbesondere aus den angefertigten Elektrokardiogrammen, sich keine Wahrscheinlichkeit für ein Herzleiden ergebe, das ursächlich auf die Verfolgung zurückzuführen sei. Von der Einholung eines ärztlichen Gutachtens hat das Berufungsgericht abgesehen, da seiner Ansicht nach auch ein solches Gutachten den Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Gesundheitsschädigung nicht wahrscheinlich machen könne. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung entschieden worden sei, die Entscheidung vielmehr auf der tatsächlichen Würdigung des Sachverhalts beruhe.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers ist gemäß § 220 Abs. 1 BEG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG gegeben ist.

Der Kläger stützt seine sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision darauf, daß das Berufungsgericht ohne Einholung eines ärztlichen Gutachtens einen Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung



und Gesundheitsschaden nicht hätte verneinen dürfen. Diese Begründung ist nicht geeignet, der sofortigen Beschwerde zum Erfolg zu verhelfen. Allerdings hat der Senat wiederholt betont, daß der Tatsachenrichter nicht ohne Einholung eines ärztlichen Gutachtens über medizinische Fragen entscheiden dürfe, da ihm hierzu im Regelfall die notwendige Sachkenntnis fehle. Gegen diesen Grundsatz verstößt das Urteil des Berufungsgerichts nicht. Das Berufungsgericht hat sich nicht zu Unrecht medizinische Sachkenntnis angemaßt, sondern es hat auf Grund des festgestellten Sachverhalts angenommen, daß auch ein ärztliches Gutachten über die Frage des Kausalzusammenhangs keine Klarheit geben könne. Seit der Einwanderung des Klägers in ^{Brasilien} sind beinahe 30 Jahre vergangen. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß auch ein ärztlicher Sachverständiger wegen dieses langen Zeitablaufs nicht mit der gebotenen Sicherheit feststellen könne, daß ein Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Herzleiden bestehe, liegt auf tatsächlichem Gebiet. Die weiteren tatsächlichen Feststellungen geben für eine andere Beurteilung keinen ausreichenden Anhalt. Insbesondere ergibt der Schriftwechsel zwischen den Ärzten Dr. T. [REDACTED] und Dr. S. [REDACTED] nichts für die Richtigkeit der Behauptung des Klägers, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß dieser Schriftwechsel sich nur auf eine Behandlung des Klägers bei Dr. S. [REDACTED] seit Oktober 1953 bezieht. Wichtig ist auch, daß eine Herz- sowie eine Magen- und Darmuntersuchung in dieser Zeit keinen krankhaften Befund ergeben hat, das Herz vielmehr in Größe, Form und Tätigkeit normal war, wie sich aus vier

dt

Elektrokardiogrammen ergeben hat. Gegen diese Beweiswürdigung kann sich der Kläger in der Revision nicht wenden. Erst recht können Angriffe gegen diese Würdigung des Berufungsgerichts nicht mit Erfolg im Zulassungsverfahren erhoben werden. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden. Das Berufungsgericht hat daher unter Berücksichtigung der Umstände des Falles mit Recht von der Einholung eines Sachverständigen-gutachtens abgesehen.

Da auch ein sonstiger Grund für die Zulassung der Revision nicht vorliegt, ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BGG zurückzuweisen.

Aecher

Wilden